

GR_GERICHTE KSK 2024 58 vom 8. August 2024

GR Gerichte, 2024-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_58

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 58 du 8 août 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 58 del 8 agosto 2024

Regeste

öffentliche Publikation | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 2

SchKG). 1.2. Anfechtungsobjekte sind die Publikationen der Zahlungsbefehle Nr. B. _____ und D. _____ im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB (fortan

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet die Zustellung der Zahlungsbefehle durch öffentliche Bekanntmachung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung seien nicht eingehalten worden und die öffentliche Zustellung der Zahlungsbefehle daher als ungültig zu erklären (act. A.1, Antrag 1). Im Wesentlichen hält sie zur Begründung fest, die qualifizierte Zustellung der Betreuungsurkunde sei nicht erfolgt, weil die Schreibweise ihres Namens nicht ihren Vorstellungen entspreche. Von einer versuchten persönlichen Zustellung sei ihr nichts bekannt. Zustellversuche mittels eingeschriebener Post hätten erfolgen können, sofern sie ordnungsgemäss angeschrieben worden wäre. Von einer polizeilichen Zustellung vor Ort sei nichts bekannt. Die Aufforderung zur Abholung eines Zahlungsbefehls stelle keinen Zustellversuch dar und dürfe mit keinerlei Sanktionen verbunden sein (vgl. act. A.1).

E. 2.2

Betreibungsurkunden werden der Schuldnerin in ihrer Wohnung oder an dem Orte, wo sie ihren Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird sie daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu ihrer Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an eine Angestellte geschehen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Wird keine der erwähnten Personen angetroffen, so ist die Betreuungsurkunde zuhanden der Schuldnerin einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zu übergeben (Art. 64 Abs. 2 SchKG). Dies ist in aller Regel nach zwei erfolglosen Zustellversuchen durch das Betreibungsamt der Fall. Kann regelmässig keine empfangsberechtigte Person angetroffen werden, weil diese beispielsweise häufig abwesend ist, kann sofort ein Gemeinde- oder Polizeibeamter mit der Zustellung beauftragt werden. Kündigt die Schuldnerin gar die Annahmeverweigerung an, so hat die Zustellung ebenfalls durch einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zu erfolgen (Ilja Penon/Marc Wohlgemuth, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017, N 17 zu Art. 64 SchKG). Die Zustellung wird unter anderem durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn die Schuldnerin sich beharrlich der Zustellung entzieht (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG). Die Bestimmung (Art. 66 SchKG) regelt somit die Zustellung der Betreuungsurkunden sowie die öffentliche Bekanntmachung, wenn eine physische Zustellung an die Schuldnerin nicht

möglich ist (Angst/Rodriguez, a.a.O., N 1 zu Art. 66 SchKG). Die Publikation ersetzt folglich die persönliche Zustellung der Urkunde.

E. 2.3

Die Zustellung einer Betreibungsurkunde durch öffentliche Bekanntmachung schadet dem guten Namen des Schuldners und ist daher nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig. Sie kommt nur zur Anwendung, wenn vorher sämtliche Mittel ausgeschöpft wurden, um den Zahlungsbefehl tatsächlich zuzu-

E. 2.4

Wie aus den sich in den Akten befindenden Geschäftsfallprotokollen ergeht, hat das Betreibungsamt Imboden in den Betreibungen Nr. B._____ und D._____ mehrere Abholungsaufforderungen versendet und auch Zustellversuche am Wohnort und am Arbeitsort unternommen (BA act. E.1 und E.2). Auf den ungeöffneten und retournierten Briefen des Betreibungsamtes Imboden wurden jeweils handschriftliche Bemerkungen und/oder Aufkleber angebracht, welche offensichtlich von der Beschwerdeführerin stammen und Anmerkungen wie "Annahmeverzicht", "keine Prokura" oder "INSICH-Geschäfte werden nicht unterstützt" enthielten (BA act. E.6). Mit E-Mail vom 25. März 2024 wies die Beschwerdeführerin das Betreibungsamt Imboden sodann darauf hin, dass sie keine Sendungen entgegennehmen werde, wenn nicht die von ihr gewünschte Schreibweise ihres Namens benutzt werde und der "Urkundsbeamte" seine Prokura vorlege (BA act. E.6). Es war für das Betreibungsamt Imboden aufgrund dieser Äusserungen geradezu offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin nicht bereit war, Zahlungsbefehle abzuholen oder in Empfang zu nehmen. Demgemäss blieben sowohl die Abholungsaufforderungen als auch die Zustellungsversuche durch das Betreibungsamt in den genannten Betreibungen erfolglos. Aufgrund der gescheiterten Zustellungsversuche und Abholungsaufforderungen sowie der Äusserungen in der Mail vom 25. März 2024 konnte das Betreibungsamt von einer beharrlichen Verweigerung der Entgegennahme der Zahlungsbefehle durch die Beschwerdeführerin ausgehen und durfte zulässigerweise die Kantonspolizei mit der Zustellung der Zah-

E. 2.5

Daran ändern auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin zur angeblich ungenügenden Behördenorganisation und die als Rechtsbegehren 2 und 3 gestellten Anträge, insbesondere der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach das Betreibungsamt Imboden aufgrund "fehlender Nachweise der Legitimation zur Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten" keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen dürfe, nichts. Die Zuständigkeit und Legitimation des Betreibungsamtes Imboden ergibt sich aus Art. 1 SchKG und Art. 1 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG; BR 220.000). Die weiteren in der Beschwerde eingeworfenen Fragen (zur Behördenorganisation, zur "Prokura" von Betreibungsbeamten, zur Schreibweise von Namen, zur Transparenz und Rechtssicherheit) sind appellatorisch und nicht weiter zu behandeln (vgl. KGer GR KSK 23 24 v. 26.4.2023 E. 2 ff.). 3. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

/ 9 SHAB) vom 19. Juni 2024 (act. B.1a und B.2a). Es stellt sich daher die Frage, wann die Frist zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde zu laufen begonnen hat. Die

Beschwerdeführerin macht geltend, sie hätte am 21. Juni 2024 Kenntnis von der Publikation genommen, weshalb die Beschwerde vom 1. Juli 2024 rechtzeitig erfolgt sei (act. A.1).

1.3.1. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung mittels Publikation im SHAB und im betreffenden kantonalen Amtsblatt, allenfalls in der Tagespresse am Betreibungs-ort oder in entsprechenden Online-Medien, wird, wenn die Bedingungen zur öffentlichen Publikation erfüllt sind, grundsätzlich angenommen, die Schuldnerin habe mit der Publikation die betreffende Urkunde erhalten (Paul Angst/Rodrigo Rodriguez, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 66 SchKG m.w.H.).

1.3.2. Geht es hingegen um die Voraussetzungen der öffentlichen Bekanntmachung als solche, wird, soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung bloss anfechtbar ist, angenommen, eine öffentliche Bekanntmachung sei innert zehn Tagen ab deren Kenntnisnahme anzufechten, ansonsten sie rechtsgültig wird (Angst/Rodríguez, a.a.O., N 20 zu Art. 66 SchKG m.H.a. BGE 136 III 571 E. 6.1).

1.4. Vorliegend ist die Publikation der Zahlungsbefehle im SHAB sowie im kantonalen Amtsblatt unbestrittenermassen am 19. Juni 2024 erfolgt. Ob die Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin an diesem Tag erfolgt ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, am 21. Juni 2024 von der Publikation Kenntnis genommen zu haben. Somit begann auch die Frist von zehn Tagen zur Erhebung einer Beschwerde am 21. Juni 2024 bzw. am darauffolgenden Tag (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO) zu laufen. Die zehntägige Beschwerdefrist endete folglich am Montag, 1. Juli 2024. Die Eingabe vom 1. Juli 2024 (Datum Poststempel; act. A.1) erfolgte somit rechtzeitig. Auf sie ist insoweit einzutreten, als die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung rügt.

1.5. Nicht eingetreten werden kann auf das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin, worin sie eine Kompensation des ihr angeblich durch Verunglimpfung und Rufschädigung entstandenen Schadens beantragt. Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Betreibungshandlungen zu überprüfen. Es dient nicht dazu, Schadenersatzforderungen zu beurteilen. Auf das Rechtsbegehren 4 ist folglich zum Vorn herein nicht einzutreten (act. A.1, S. 2, Antrag 4).

E. 5

/ 9

E. 6

/ 9 stellen (Penon/Wohlgemuth, a.a.O., N 18 zu Art. 66 SchKG m.w.H.). Das bedeutet, die Zustellung ist durch öffentliche Bekanntmachung – im Sinne einer Ausnahme – zu ersetzen, sofern sich die Schuldnerin beharrlich der Zustellung entzieht. Eine beharrliche Entziehung liegt vor, wenn sich eine Schuldnerin absichtlich so verhält, dass eine Zustellung durch das Betreibungsamt oder die Polizei nicht erfolgen kann. Das Betreibungsamt hat sich daher zu vergewissern, dass die misslungene Zustellung nicht durch höhere Gewalt oder Fahrlässigkeit verursacht wurde (BGer 5A_542/2014 v. 18.9.2014 E. 5.1.2). Bei eingeschriebenen Sendungen an die Schuldnerin gilt ferner der letzte Tag der Abholfrist als Zustellungsdatum. Ausserdem muss die Schuldnerin am Betreibungsort anwesend sein, sich aber so verhalten, dass eine Zustellung sowohl durch das Betreibungsamt als auch durch die Polizei nicht erfolgen kann (Angst/Rodríguez, a.a.O., N 22 zu Art. 66 SchKG m.w.H.). Erst wenn alle Anstrengungen gemacht worden sind, die Schuldnerin persönlich zu erreichen, und diese zu keinem Erfolg geführt haben, ist die öffentliche Bekanntmachung zulässig (Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar,

20. Aufl., Zürich 2020, N 22 zu Art. 66 SchKG; Angst/Rodriguez, a.a.O., N 20 zu Art. 66 SchKG m.H.a. BGer 5A_522/2015 v. 12.10.2015 E. 3.3.1).

E. 7

/ 9 lungsbefehle beauftragen. In der Folge ersuchte das Betreibungsamt Imboden denn auch die Kantonspolizei Graubünden um Zustellung der Zahlungsbefehle (BA act. E.4). Wie aus dem Erledigungsrapport der Kantonspolizei Graubünden hervorgeht, versuchte die Kantonspolizei, die Beschwerdeführerin mehrmals via Mail und telefonisch zu kontaktieren, jedoch ohne Erfolg. Zudem versuchte sie die Beschwerdeführerin an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Zeiten an ihrem Wohnort zu erreichen, ebenfalls ohne Erfolg. Die postalisch versendete Vorladung wurde ungeöffnet retourniert. Zusammen mit der retournierten Vorladung erhielt die Kantonspolizei Graubünden ein Schreiben der Beschwerdeführerin, in welcher sie die Entgegennahme jeglicher Schriftstücke an – unbeachtliche – Voraussetzungen knüpfte, wie bspw. die Einreichung der "Gründungsurkunde der Schweiz" oder eine Kopie der privaten Haftpflichtversicherung des Polizisten (BA act. E.5). Aus den Korrespondenzen der Beschwerdeführerin sowie aus den erfolglosen Zustellversuchen der Kantonspolizei Graubünden geht in aller Deutlichkeit hervor, dass sich die Beschwerdeführerin über einen längeren Zeitraum beharrlich der Zustellung von Zahlungsbefehlen entzog. Da sich die Beschwerdeführerin offensichtlich absichtlich der Zustellung entzieht, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Betreibungsamt Imboden die Voraussetzungen für eine öffentliche Publikation als gegeben erachtete. Unter den erwähnten Umständen waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung der Zahlungsbe- fehle Nr. B._____ und D._____ im SHAB sowie im Kantonsamtsblatt vom 19. Juni 2024 erfüllt und die öffentliche Publikation der beiden Zahlungsbefehle ist zu Recht erfolgt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

/ 9 4. Gemäss Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG (SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos.

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.